



Humankapital

Die Arbeitskraft als das wertvollste
Gut eines Akademikers

Neclâ Sarial
Wirtschaftsjuristin LL.B.



Neclâ Sarial
mitNORM Beraterin

Wirtschaftsjuristin LL.B.

n.sarial@mitnorm.com

Tel.: 0171-2377599

- 1. Synergien mitNORM**
- 2. Humankapital**
- 3. Beispiel-Gutachten mitNORM**
- 4. Sicherung des Humankapitals**
- 5. Verbraucherschützer warnen**
- 6. Studentenstatus**

1. Synergien durch Netzwerk- und Kooperationspartner



- Karriere- & Gehaltsverhandlungsseminar
- Bewerbungs- & Vorstellungsgesprächstraining
- Berufseignungs- & Persönlichkeitstest

W:P

WIRPERSONALBERATER

Karriere.Machen!

- Personalberatung
- Zugang zu 800 Unternehmen europaweit
- Berufseinstieg / Praktikum / Werksstudenten



- Seminar zur Studienkosten-Rückerstattung
- staatliche Subvention
- Analysen nach DIN 77230
- Tarife nach Verbraucherschutzkriterien
- aktuelle Gesetzesänderungen

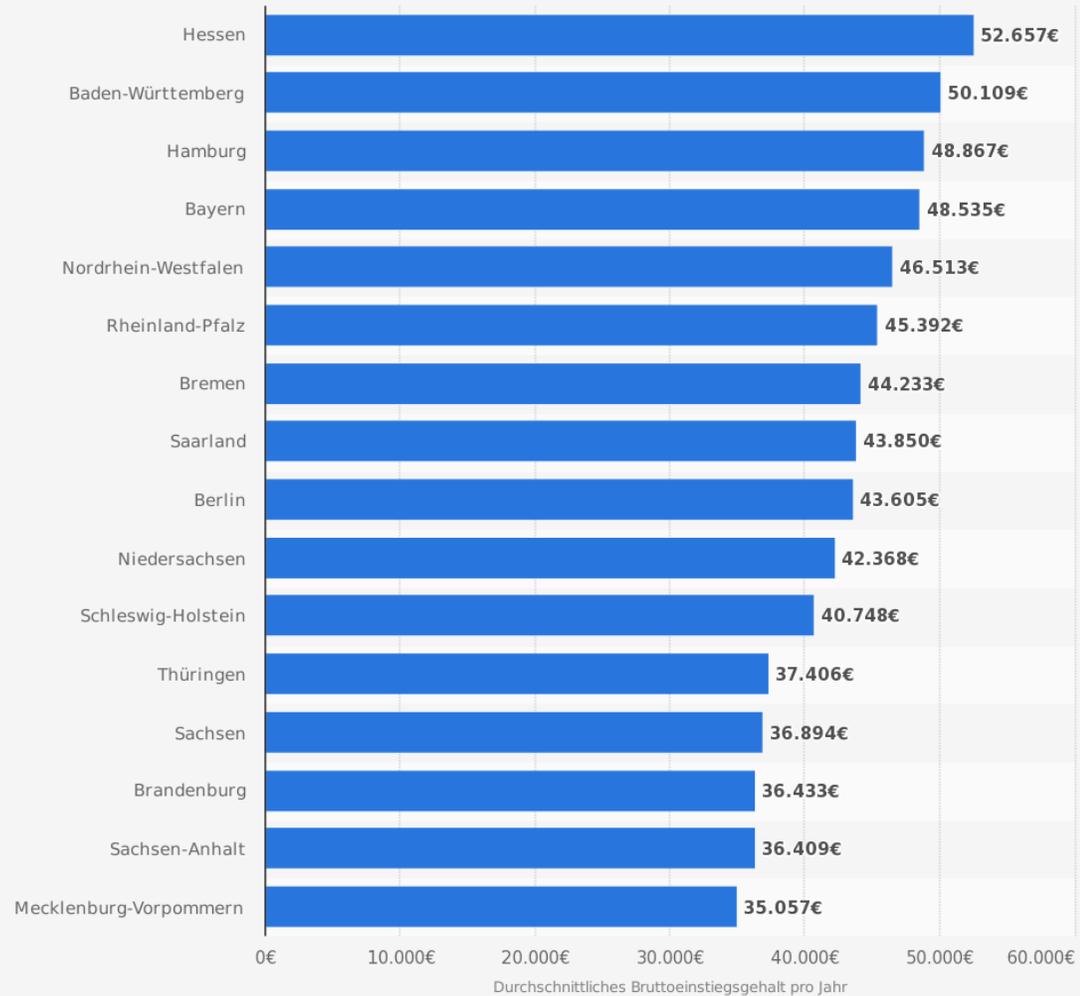
Unternehmer Beratung
Sofort mehr vom Umsatz



- ganzheitliche Beratung von Unternehmern
- Personalgewinnung
- Kostenminimierung & Ertragsoptimierung

2. Humankapital

Durchschnittliches Bruttoeinstiegsgehalt für Hochschulabsolventen nach Bundesländern im Jahr 2018

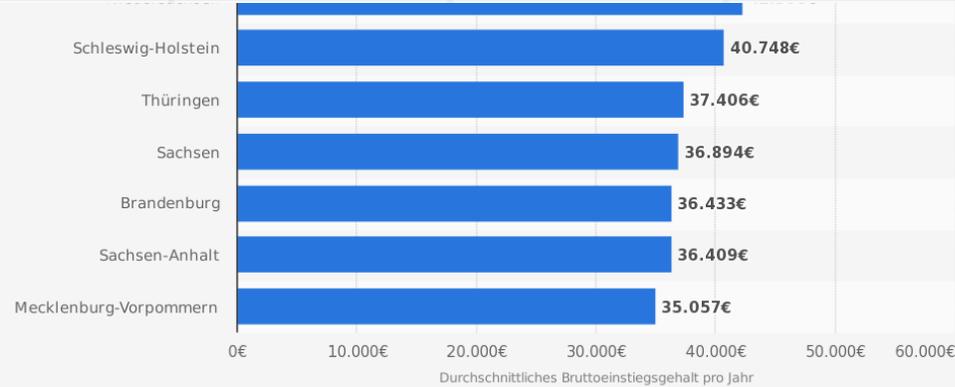


Quelle
Gehalt.de
© Statista 2019

Weitere Informationen:
Deutschland

a. Ihr persönliches Humankapital

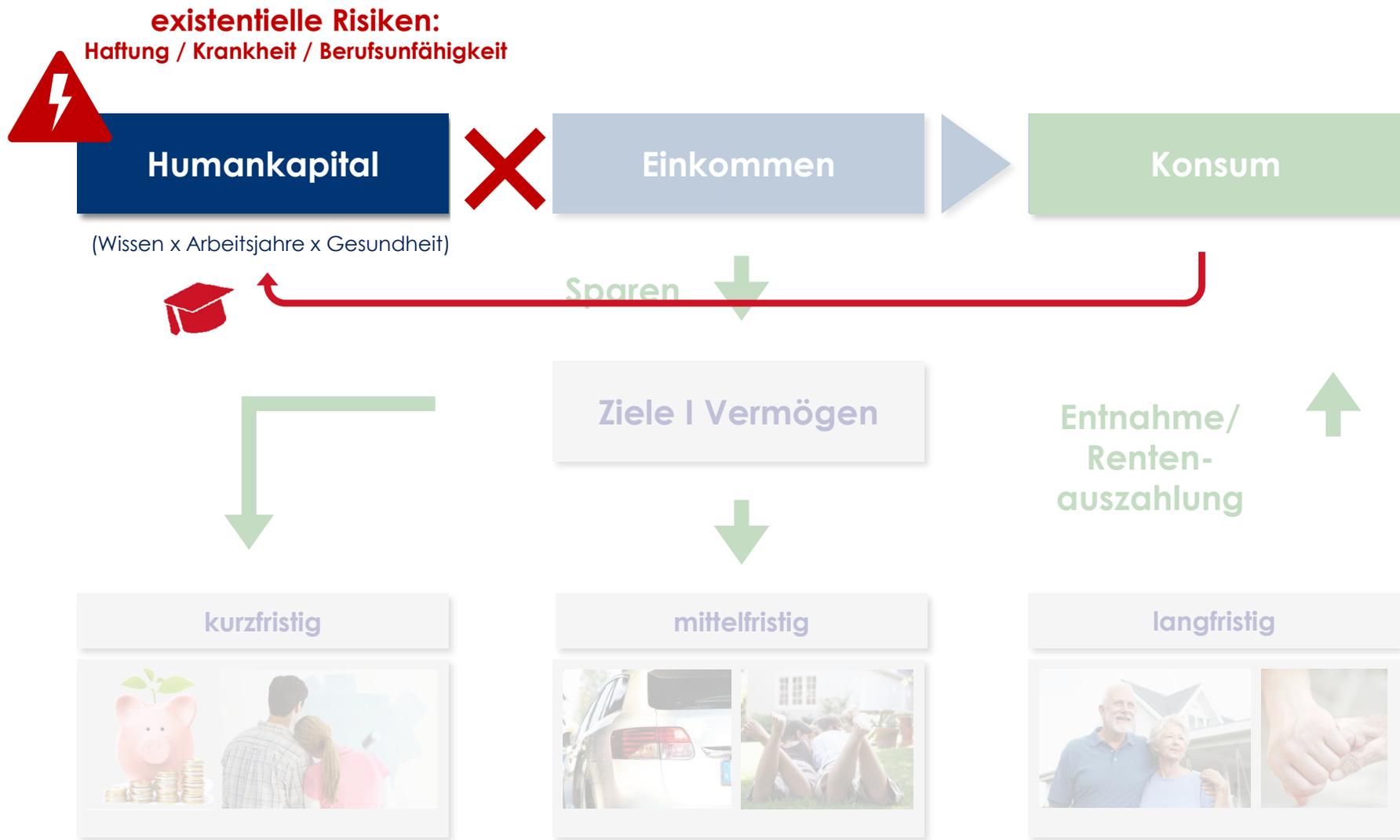
Durchschnittliches Bruttoeinstiegsgehalt für Hochschulabsolventen nach Bundesländern im Jahr 2018



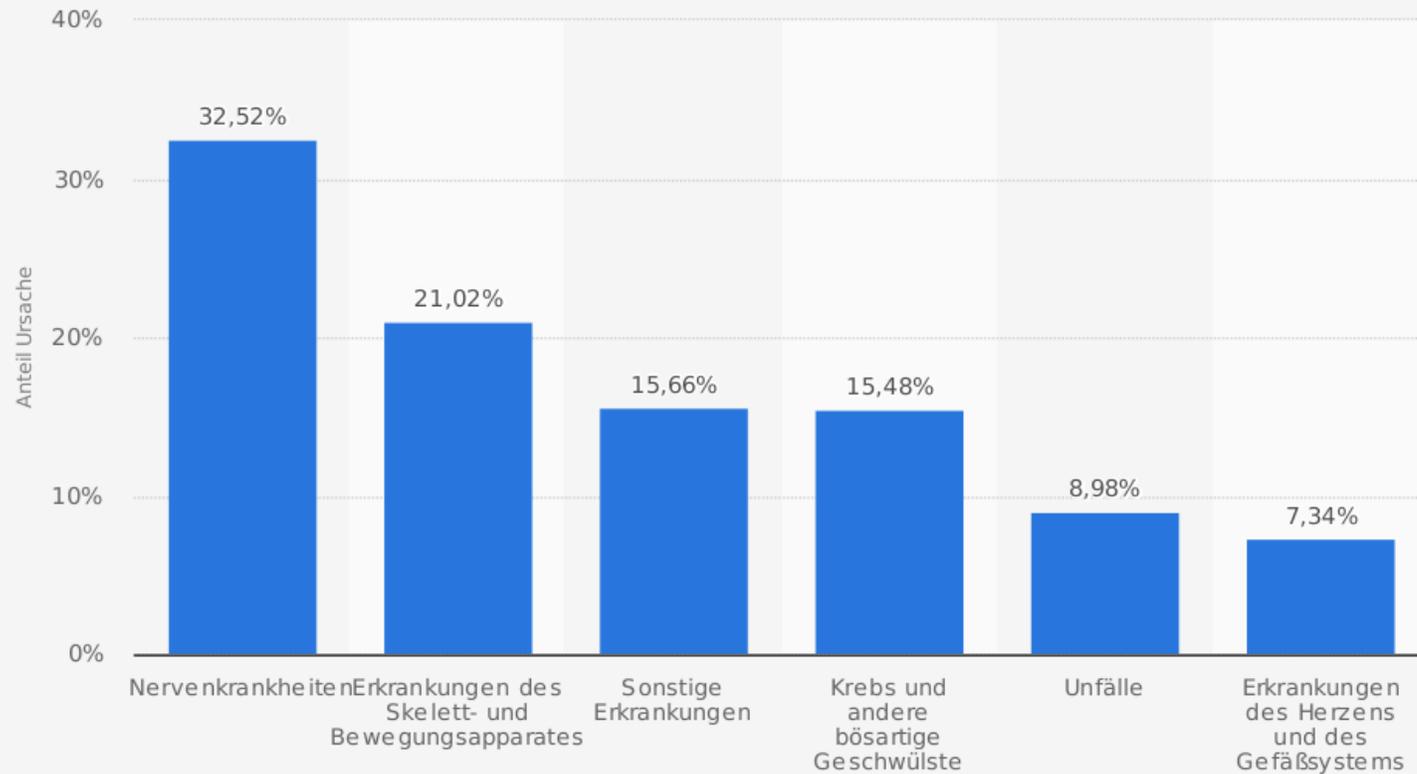
Quelle
Gehalt.de
© Statista 2019

Weitere Informationen:
Deutschland

b. Wirkung, Funktion, Risiko



Verteilung der Ursachen von Berufsunfähigkeit in Deutschland im Jahr 2018

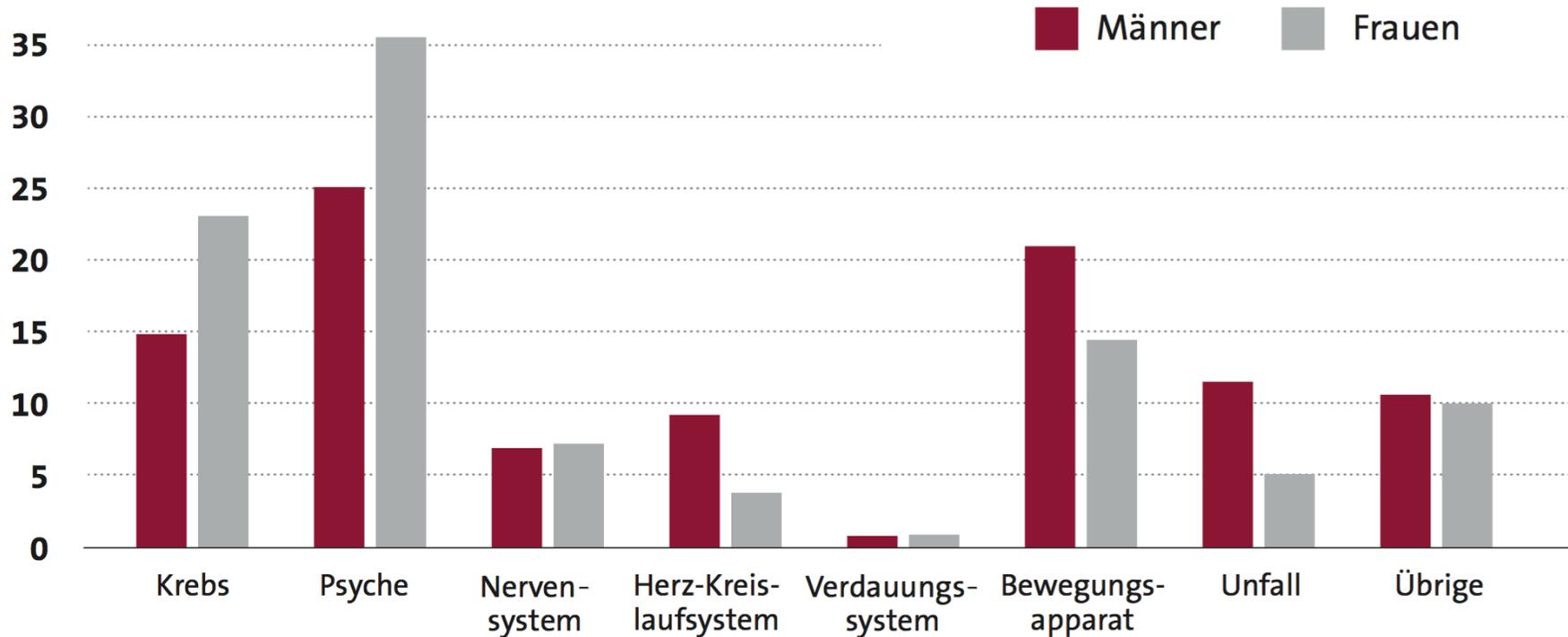


Quelle
Morgen & Morgen
© Statista 2018

Weitere Informationen:
Deutschland

Häufigste Ursachen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Anteile in % nach Geschlecht, 2016



Der Auswertung liegen 38 Prozent des Bestands an Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen zu Grunde.

Quelle: GDV

© www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

3. Beispiel-Gutachten nach DIN 77230

5. Übersicht der Finanzthemen

mit dem Auftrag zur Erstellung Ihrer persönlichen „Basis-Finanzanalyse“ für Privathaushalte nach DIN-Norm 77230¹ haben Sie eine gute Entscheidung getroffen. Dieses Dokument beinhaltet die Analyse der für Sie relevanten Finanzthemen in Bezug auf die Themenbereiche Absicherung, Vorsorge und Vermögensplanung.

Das Analyseergebnis dient Ihnen als grundsätzliche Orientierung und Entscheidungsgrundlage für unsere weitere gemeinsame Arbeit. Es bildet die Basis für eine auf Ihre individuelle Lebenssituation zugeschnittene Finanzplanung. In dem vorliegenden Kundendokument werden zusätzlich zu den Vorgaben der Norm die Lücken der einzelnen Finanzthemen sowie davon abgeleitete Zielerreichungsgrade dargestellt. Weiterhin werden diese Zielerreichungsgrade zu Kennzahlen verdichtet: den Finanzscores. Dies sollen Ihnen bei der Gesamtbewertung Ihrer finanziellen Situation helfen. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Zahlen nur auf den Normgrößen beruhen und eine vertiefende qualitative und quantitative Bewertung der bestehenden Verträge erforderlich ist.

Vorgabe der DIN-Norm 77230					Auf Basis der DIN-Norm abgeleitete Werte			
Nr.	≡	Sicherung des finanziellen Grundbedarfs (Stufe 1)	Person	Sollwert	Istwert	≡	Lücke	Zielerreichung
01	VO	Kostenrisiko Krankheit (Grundschatz)	Max	Krankenvers.	GKV		nein	100 %
02	AB	Allgemeines Haftungsrisiko	Max	10.000.000 €	3.000.000 €		7.000.000 €	30 %
03	VO	Arbeitskraftverlust Erwerbsunfähigkeit (Grundschatz)	Max	1.158 €	nicht erfasst	≠ 2	1.158 €	0 %
04	VO	Arbeitskraftverlust Berufsunfähigkeit/ Dienstunfähigkeit ...	Max	1.158 €	nicht erfasst	≠ 2	1.158 €	0 %
05	VO	Kostenrisiko Pflegebedürftigkeit (Grundschatz)	Max	Pflegepflichtvers.	ja (GKV)	≠ 2	nein	100 %
06	VE	Kurzfr. drohende Zahlungsunfähigkeit	Max	3.474 €	nicht erfasst	≠ 2	3.474 €	0 %
07	VO	Altersvorsorge (Grundschatz)	Max	1.892 €	nicht erfasst	≠ 2	1.892 €	0 %
08	VO	Kostenrisiko Krankheit - Ausland	Max	[AL]	nicht erfasst		[AL]	0 %

Vorgabe der DIN-Norm 77230					Auf Basis der DIN-Norm abgeleitete Werte			
Nr.	≡	Erhaltung des Lebensstandards (Stufe 2)	Person	Sollwert	Istwert	≡	Lücke	Zielerreichung
09	VO	Arbeitskraftverlust Erwerbsunfähigkeit	Max	1.158 €	nicht erfasst		1.158 €	0 %
10	VO	Arbeitskraftverlust Berufsunfähigkeit/ Dienstunfähigkeit	Max	1.158 €	nicht erfasst		1.158 €	0 %
11	VE	Aufbau Liquiditätsreserve	Max	3.474 €	nicht erfasst		3.474 €	0 %
12	VO	Altersvorsorge	Max	1.892 €	nicht erfasst		1.892 €	0 %
13	VO	Kostenrisiko Pflegebedürftigkeit	Max	1.800 €	nicht erfasst		1.800 €	0 %
14	AB	Risiko Verlust/Beschäd. Hausrat (1)	Max	6.500 €	nicht erfasst		6.500 €	0 %
15		• Mietwohnung	Max	6.500 €	nicht erfasst		6.500 €	0 %
16	VO	Kostenrisiko Krankheit - Stationär	Max	[Stat]	nicht erfasst		[Stat]	0 %
17	VO	Folgekosten Unfall/Krankheit	Max	20.000 €	nicht erfasst		20.000 €	0 %
18	AB	Kostenrisiko Rechtsdurchsetzung	Max	300.000 € [P, V, ME]	nicht erfasst		300.000 € [P, V, ME]	0 %

4. Sicherung des Humankapitals

5. Übersicht der Finanzthemen

mit dem Auftrag zur Erstellung Ihrer persönlichen „Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte nach DIN-Norm 77230“ haben Sie eine gute Entscheidung getroffen. Dieses Dokument beinhaltet die Analyse der für Sie relevanten Finanzthemen in Bezug auf die Themenbereiche Absicherung, Vorsorge und Vermögensplanung.

Das Analyseergebnis dient Ihnen als grundsätzliche Orientierung und Entscheidungsgrundlage für unsere weitere gemeinsame Arbeit. Es bildet die Basis für eine auf Ihre individuelle Lebenssituation zugeschnittene Finanzplanung. In dem vorliegenden Kundendokument werden zusätzlich zu den Vorgaben der Norm die Lücken der einzelnen Finanzthemen sowie davon abgeleitete Zielerreichungsgrade dargestellt. Weiterhin werden diese Zielerreichungsgrade zu Kennzahlen verdichtet: den Finanzscores. Dies sollen Ihnen bei der Gesamtbewertung Ihrer finanziellen Situation helfen. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Zahlen nur auf den Normgrößen beruhen und eine vertiefende qualitative und quantitative Bewertung der bestehenden Verträge erforderlich ist.

Vorgabe der DIN-Norm 77230					Auf Basis der DIN-Norm abgeleitete Werte			
Nr.	≡	Sicherung des finanziellen Grundbedarfs (Stufe 1)	Person	Sollwert	Istwert	≡	Lücke	Zielerreichung
01	VO	Kostenrisiko Krankheit (Grundschatz)	Max	Krankenvers.	GKV		nein	100 %
02	AB	Allgemeines Haftungsrisiko	Max	10.000.000 €	3.000.000 €		7.000.000 €	30 %
03	VO	Arbeitskraftverlust Erwerbsunfähigkeit (Grundschatz)	Max	1.158 €	nicht erfasst	≠ 2	1.158 €	0 %
04	VO	Arbeitskraftverlust Berufsunfähigkeit/ Dienstunfähigkeit ...	Max	1.158 €	nicht erfasst	≠ 2	1.158 €	0 %
05	VO	Kostenrisiko Pflegebedürftigkeit (Grundschatz)	Max	Pflegepflichtvers.	ja (GKV)	≠ 2	nein	100 %
06	VE	Kurzfr. drohende Zahlungsunfähigkeit	Max	3.474 €	nicht erfasst	≠ 2	3.474 €	0 %
07	VO	Altersvorsorge (Grundschatz)	Max	1.892 €	nicht erfasst	≠ 2	1.892 €	0 %
08	VO	Kostenrisiko Krankheit - Ausland	Max	[AL]	nicht erfasst		[AL]	0 %

Vorgabe der DIN-Norm 77230					Auf Basis der DIN-Norm abgeleitete Werte			
Nr.	≡	Erhaltung des Lebensstandards (Stufe 2)	Person	Sollwert	Istwert	≡	Lücke	Zielerreichung
09	VO	Arbeitskraftverlust Erwerbsunfähigkeit	Max	1.158 €	nicht erfasst		1.158 €	0 %
10	VO	Arbeitskraftverlust Berufsunfähigkeit/ Dienstunfähigkeit	Max	1.158 €	nicht erfasst		1.158 €	0 %
11	VE	Aufbau Liquiditätsreserve	Max	3.474 €	nicht erfasst		3.474 €	0 %
12	VO	Altersvorsorge	Max	1.892 €	nicht erfasst		1.892 €	0 %
13	VO	Kostenrisiko Pflegebedürftigkeit	Max	1.800 €	nicht erfasst		1.800 €	0 %
14	AB	Risiko Verlust/Beschäd. Hausrat (1)	Max	6.500 €	nicht erfasst		6.500 €	0 %
15		• Mietwohnung	Max	6.500 €	nicht erfasst		6.500 €	0 %
16	VO	Kostenrisiko Krankheit - Stationär	Max	[Stat]	nicht erfasst		[Stat]	0 %
17	VO	Folgekosten Unfall/Krankheit	Max	20.000 €	nicht erfasst		20.000 €	0 %
18	AB	Kostenrisiko Rechtsdurchsetzung	Max	300.000 € [P, V, ME]	nicht erfasst		300.000 € [P, V, ME]	0 %

a. Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) **§ 43 Rente wegen Erwerbsminderung**

(1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

(5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) **§ 44 Krankengeld**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) behandelt werden.

(2) Keinen Anspruch auf Krankengeld haben

1. die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a, 5, 6, 9, 10 oder 13 sowie die nach § 10 Versicherten; dies gilt nicht für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 Versicherten, wenn sie Anspruch auf Übergangsgeld haben, und für Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13, soweit sie abhängig beschäftigt und nicht nach den §§ 8 und 8a des Vierten Buches geringfügig beschäftigt sind,
2. hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, es sei denn, das Mitglied erklärt gegenüber der Krankenkasse, dass die Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (Wahlerklärung),
3. Versicherte nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder anderer vertraglicher Zusagen oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, es sei denn, das Mitglied gibt eine Wahlerklärung ab, dass die Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll. Dies gilt nicht für Versicherte, die nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages zum Arbeitsentgelt haben,
4. Versicherte, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von anderen vergleichbaren Stellen beziehen, die ihrer Art nach den in § 50 Abs. 1 genannten Leistungen entspricht. Für Versicherte nach Satz 1 Nr. 4 gilt § 50 Abs. 2 entsprechend, soweit sie eine Leistung beziehen, die ihrer Art nach den in dieser Vorschrift aufgeführten Leistungen entspricht.

Für die Wahlerklärung nach Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt § 53 Absatz 8 Satz 1 entsprechend. Für die nach Nummer 2 und 3 aufgeführten Versicherten bleibt § 53 Abs. 6 unberührt.

(3) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach arbeitsrechtlichen Vorschriften.

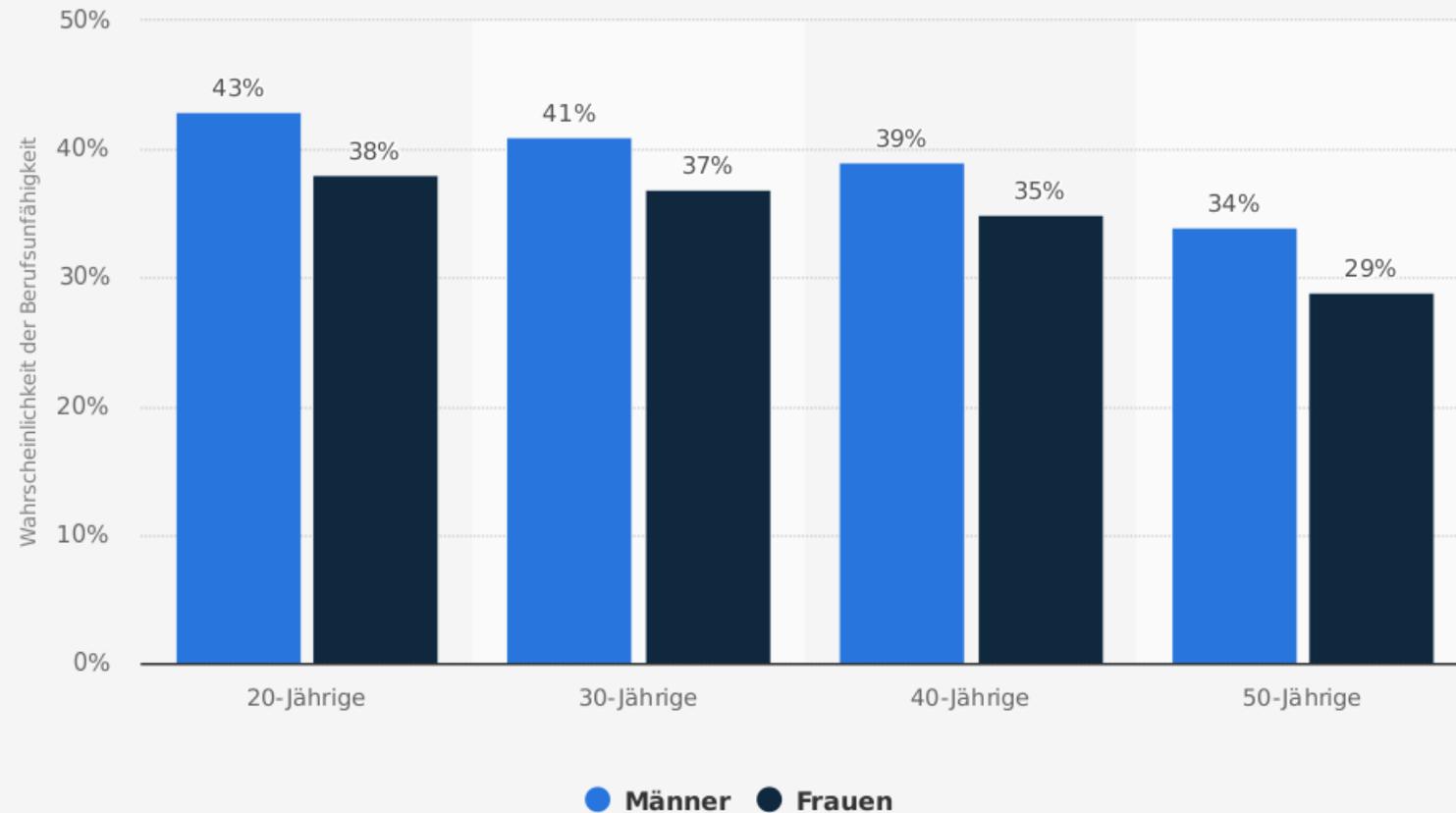
(4) Versicherte haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse, welche Leistungen und unterstützende Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Maßnahmen nach Satz 1 und die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung und nach vorheriger schriftlicher Information des Versicherten erfolgen. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Krankenkassen dürfen ihre Aufgaben nach Satz 1 an die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen übertragen. Das Bundesministerium für Gesundheit legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2018 einen Bericht über die Umsetzung des Anspruchs auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkassen nach diesem Absatz vor.

b. Sicherung Ihres Einkommens



c. Wahrscheinlichkeit: Berufsunfähigkeit

Wahrscheinlichkeit einer Berufsunfähigkeit bis zur Rente mit 65 nach Altersgruppen (jetziges Alter)

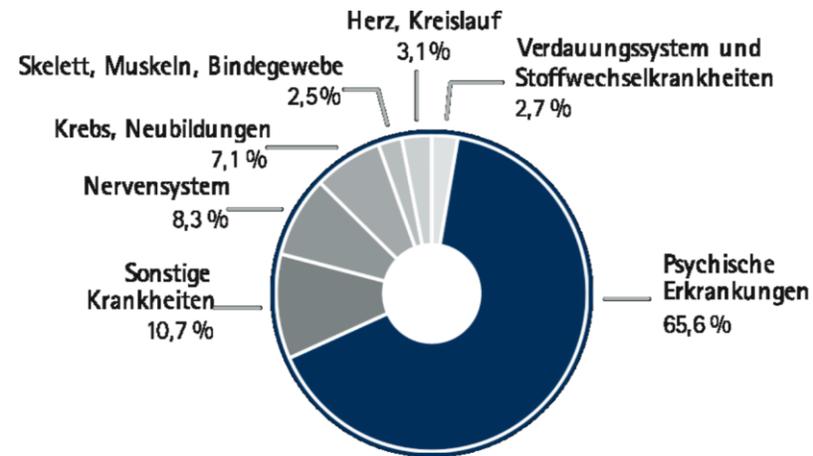


Quelle
Deutsche Aktuarvereinigung (Horst Loebus)
© Statista 2018

Weitere Informationen:
Deutschland

d. Aktuelle Hochrechnung

Diese Erkrankungen führen bei einem heute 26-jährigen Mann am häufigsten zur Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (BU / EU)



(Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2013)

Ihr persönliches Risiko als 26-jähriger Wirtschaftswissenschaftler

Die Wahrscheinlichkeit, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden müssen, liegt statistisch gesehen bei über 33,9%.

(Quelle: Berechnet mit den Daten und tariflichen Wahrscheinlichkeiten dieses Vorschlags.)

5. Verbraucherschützer warnen... seit 2012

Tipps von Stiftung Warentest für Studenten



Versicherungen abschließen

Studenten müssen sich versichern: Kranken- und Haftpflichtversicherung sind existenziell, eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist sinnvoll. Wer ein Auto hat, braucht eine Kfz-Haftpflichtversicherung.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Schwer kranke und auf Dauer arbeitsunfähige Studenten haben von der gesetzlichen Rentenversicherung nichts zu erwarten. Ab 1961 Geborene haben nur mit einer privaten Versicherung einen Anspruch auf eine Rente, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben können. Genau da liegt aber das Problem. Da Studenten noch keinem Beruf nachgehen, bieten ihnen die wenigsten Unternehmen eine Berufsunfähigkeitsversicherung im eigentlichen Sinne an. Oft gibt es zunächst nur einen Schutz gegen Erwerbsunfähigkeit, also für den Fall, dass Studenten gar nichts mehr arbeiten können. Die Anbieter nennen diese Variante üblicherweise Berufsunfähigkeitsversicherung mit Erwerbsunfähigkeitsklausel. Meistens gilt hier erst gegen Ende des Studiums der angestrebte Beruf als Maßstab im Leistungsfall. Dann erst wird die Erwerbsunfähigkeits- zur echten Berufsunfähigkeitsversicherung. Manchmal erfolgt die Umstellung ab dem fünften Semester oder auch kurz vor dem Examen. Besser ist ein Vertrag, der von vornherein Schutz für den angestrebten Beruf bietet. Je früher eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen wird, desto besser. Jüngere Leute bekommen leichter als Ältere einen Vertrag, weil sie meist noch gesünder sind. Der Preis der Versicherung hängt vom Eintrittsalter, Geschlecht, der Vertragslaufzeit, der vereinbarten Rentenhöhe und auch wesentlich von der Berufsgruppe ab.

Tipp. Achten Sie in den Versicherungsbedingungen auf eine Nachversicherungsgarantie. Dann können Sie Ihre Rente später ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen.

Ob Bafög-Antrag, kostenloses Girokonto oder private Haftpflichtversicherung: Künftige Studenten müssen auf viele Dinge achten, bevor die erste Vorlesung beginnt. Daher gibts im Folgenden noch einmal eine Checkliste, in der test.de die wichtigsten Punkte aufzählt.

Check it!

- **Girokonto.** Die meisten Banken bieten Studenten kostenlose Girokonten inklusive Girocard (ec-Karte) und Kreditkarten an.
- **Unterhalt.** Eltern müssen ihren studierenden Kindern mindestens bis zum Ende der Regelstudienzeit laut Studienordnung Unterhalt zahlen, oft sogar länger.
- **Kindergeld.** Unterstützen die Eltern ihr Kind nicht, kann das Kindergeld direkt an das Kind ausgezahlt werden.
- **Bafög.** Der Staat springt mit Bafög ein, falls die Eltern ihre studierenden Kinder nicht unterstützen können.
- **Stipendien.** Gefördert werden nicht nur hoch begabte Studenten: Oft zählt vor allem soziales oder politisches Engagement.
- **Studienkredite.** Mit den Angeboten der Banken können Engpässe während des Studiums überbrückt werden.
- **Minijobs.** Studenten können bis zu 400 Euro monatlich verdienen, ohne Steuern und Sozialabgaben zu zahlen.
- **Kurzfristige Beschäftigung.** Für Ferienjobs lohnt sich eine Lohnsteuerkarte, falls der Chef die Pauschalsteuer umlegt.
- **Praktikum.** Für Pflichtpraktika während des Studiums werden keine Sozialabgaben fällig, für freiwillige schon.
- **Krankenversicherung.** Studenten müssen sich entweder selbst oder über ihre Eltern krankenversichern.
- **Private Haftpflichtversicherung.** Jeder sollte eine Police besitzen. Oft sind Studenten aber noch über die Eltern mitversichert.
- **Berufsunfähigkeitsversicherung.** Seit es keinen gesetzlichen Schutz mehr gibt, sollten sich auch Studenten gegen Berufsunfähigkeit absichern.
- **Kfz-Haftpflichtversicherung.** Auch Fahranfänger können mit einem günstigeren Schadenfreiheitsrabatt einsteigen.
- **Allgemeine Vergünstigungen.** Mit dem nationalen und dem internationalen Studentenausweis lässt sich viel Geld sparen: bei Eintrittsgeldern, Unterkünften und Charterflügen.

Quelle: www.test.de, Dezember 2012

Verbraucherzentrale NRW rät zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Für Viele scheint es kaum vorstellbar, aber wer einmal sein **Gehalt** oder seinen Lohn für die gesamte Dauer der Erwerbstätigkeit hochrechnet, kommt unter Umständen auf einen Betrag **in Millionenhöhe**. Insbesondere für die Generationen, deren Rentenbeginn sich immer weiter nach hinten verlagert, sind solche Summen gar nicht so abwegig. Allerdings **kann Jeder, bedingt durch gesundheitliche Schwierigkeiten, zumindest vorübergehend berufsunfähig werden**. Daher rät die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zum Abschluss einer **der wichtigsten Versicherungen** überhaupt – der **Berufsunfähigkeitsversicherung** (BU-Versicherung).

Berufsunfähigkeitsversicherung sichert Lebensunterhalt

Der Beruf sichert das Leben. Miete und Strom, Auto und Urlaube, die Abzahlung des Hauses oder das Studium der Kinder – all dies wird vom Gehalt oder Lohn bezahlt, die dadurch unverzichtbar sind. Es kann jedoch jederzeit passieren, dass man **durch einen Unfall oder eine Krankheit** den Beruf nicht mehr ausüben kann. Dann ist der **soziale Abstieg** vorprogrammiert. Die **staatlichen Absicherungen wurden zum Teil abgeschafft** oder genügen nicht, um einen annähernd gleichen Lebensstandard zu halten. Gerade dann, wenn man mit einer Krankheit konfrontiert ist, benötigt man jedoch eher mehr, und nicht weniger Geld. Dabei geht es nicht nur um eventuelle große Anschaffungen wie den Umbau einer Wohnung oder ein behindertengerechtes Auto, sondern auch um Kleinigkeiten wie den Kontakt zu Freunden und Familie zu halten.

BU-Versicherung so früh wie möglich abschließen

Niemand denkt gerne an die eigene Vergänglichkeit oder möchte sich vorstellen, dass er eines Tages nicht mehr so leistungsfähig sein könnte, wie es gerade der Fall ist. Und gerade deshalb ist es von großer Wichtigkeit, dass der **BU-Schutz so früh wie möglich** abgeschlossen wird, am besten gleich mit dem Einstieg in die Berufstätigkeit. Inzwischen können eine **Berufsunfähigkeitsversicherung Studenten** und sogar schon Schüler erhalten, sie **profitieren** dabei **von besonders günstigen Beiträgen** und nur kleinen Einstiegshürden. Steht man hingegen **schon** mitten **im Beruf** und hat vielleicht sogar **Vorerkrankungen**, dann kann der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung zum **Problem** werden.

Bedingungen für gefährliche Berufe verbesserungswürdig

Philipp Opfermann von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen erläutert, dass es schwierig sein kann, die passenden Produkte für den individuellen Bedarf zu finden. Dabei entsteht durch eine immer feingliedrigere Berufsgruppeneinteilung ein Ungleichgewicht zwischen **eher gefährlichen Berufen** und solchen, die am Schreibtisch ausgeübt werden. Arbeitnehmer der zweiten Kategorie können sich viel leichter versichern. Die Bedingungen der BU selbst sind zwar in den letzten Jahren deutlich besser geworden, doch es profitieren zu wenige Menschen davon. **Der Zugang zu** einer qualifizierten **Arbeitskraftabsicherung wird immer teurer** und **schwieriger**. Das spricht für alternative Absicherungen, allen voran die **Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit**.

Von der Redaktion | 29. Mai 2017 | [Versicherung, Vorsorge](#)

verbraucherzentrale

Berufsunfähigkeit – die verkannte Gefahr

Stand: 19.12.2018

Der **Verlust der Arbeitskraft** bedeutet in der Regel auch eine deutliche **Einkommenseinbuße**. Über das Ausmaß dieser Versorgungslücke sind sich viele jedoch nicht bewusst. Vor **Krankheit** oder **Unfall** kann man sich kaum schützen – vor den **finanziellen Folgen** schon. Mit einer guten Berufsunfähigkeitsversicherung (kurz: BU) kann für den Fall der Fälle vorgesorgt werden. Neben dem **rechtzeitigen** Abschluss in **gesunden Jahren** entscheidet nachher das berühmte Kleingedruckte, ob und was die Versicherung am Ende zahlt. Doch der Markt ist unübersichtlich **und gute Beratung wichtig!**

6. Studentenstatus

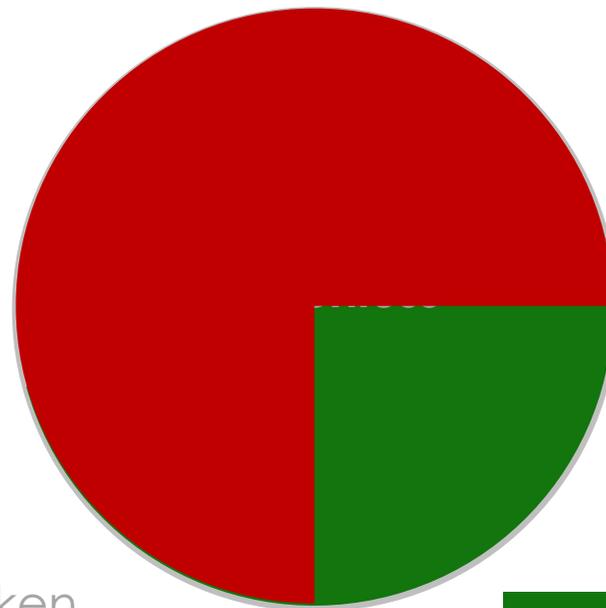
Sicherung des Einkommens

Ablehnung, Ausschlüsse, Mehrbeitrag

Berufsunfähigkeit

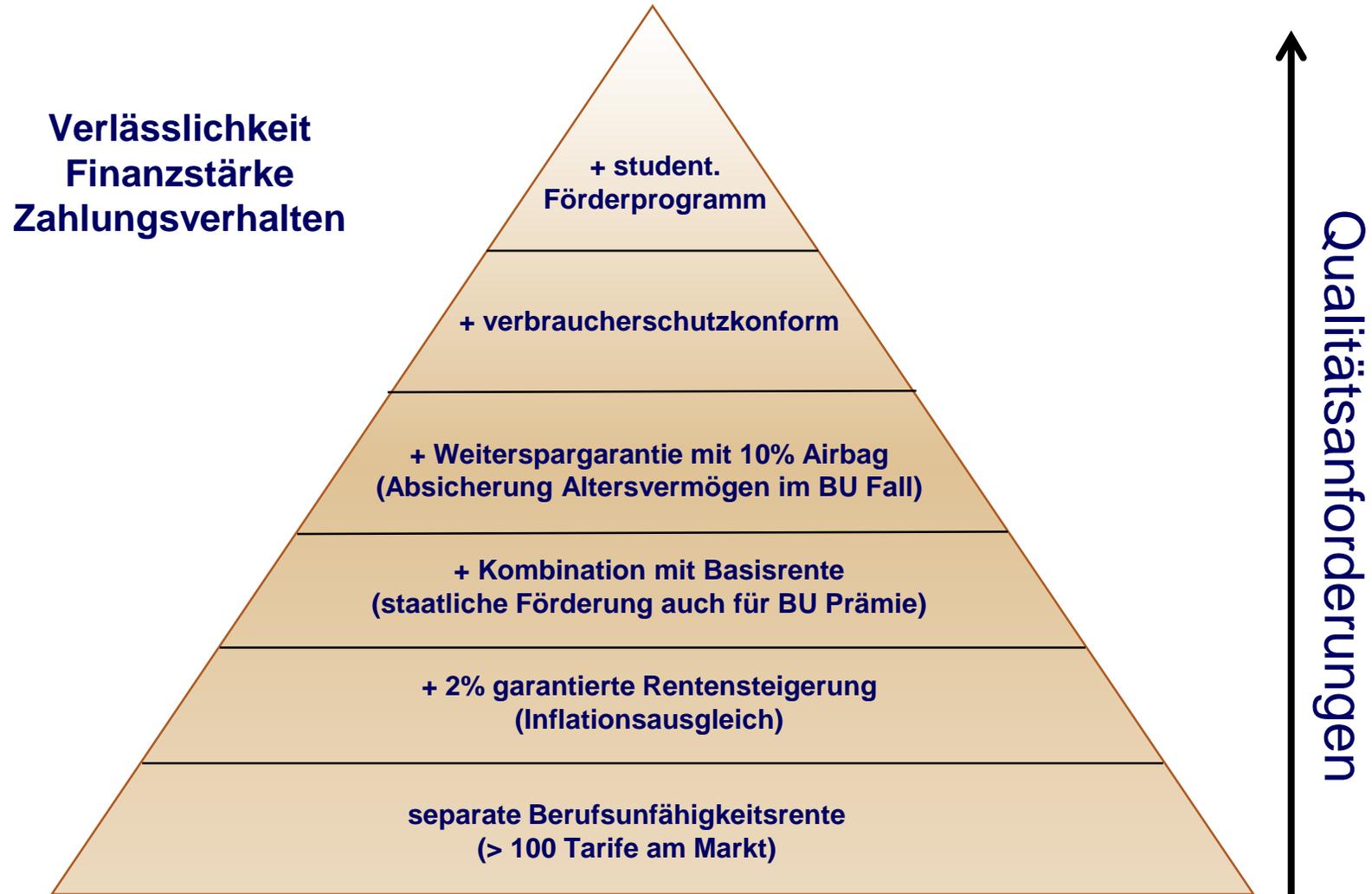
einfrieren

- 1. Gesundheit
- 2. Berufsgruppe
- 3. Eintrittsalter
- 4. Freizeit
- 5. Gesetzeslage / kalk. Risiken



Normalannahme

a. Wie finden wir das richtige Produkt?



a. Warten ist riskant

„Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen“

- Der Beitrag wird immer teurer, je später ich beginne.
- Der Gesundheitszustand kann sich verschlechtern und dann könnte ein Ausschluss, ein Zuschlag oder sogar eine Ablehnung der BU-Rente drohen.

b. Anpassung

- Durch die Dynamik ist eine Grundanpassung gewährleistet.
- Besondere Einkommenssprünge oder neue Versorgungssituationen können durch Nachversicherungsgarantien ermöglicht werden.
- Gegen eine erneute Gesundheitsprüfung kann stets erhöht werden.

c. Krankheit

- Ambulant abgeschlossene Behandlungen vor mehr als 5 Jahren sind nicht anzugeben.
- Stationäre Behandlungen, die vor über 10 Jahren abgeschlossen wurden, sind nicht anzugeben.
- Eventuell kann die BU nach Ablauf der Wartezeit (5 / 10 Jahre) abgeschlossen werden.
- Eventuelle Sonderaktionen der Versicherer nutzen.